

**Amt für
Raumordnung und Landesplanung
Mecklenburgische Seenplatte**



Amt für Raumordnung und Landesplanung, Neustrelitzer Str. 121, 17033 Neubrandenburg

Ign Melzer & Voigtländer Ingenieure PartG-mbB
Lloydstraße 3
17192 Waren (Müritz)

Bearbeiter: Frau Hansen
Telefon: 0385 588-89305
E-Mail: lena.hansen@
afrlms.mv-regierung.de
Az: AfRL MS 100
ROK-Nr: 4_112/23
Datum: 26.09.2023

per E-Mail: toeb-beteiligungen@ign-waren.de

Landesplanerische Stellungnahme zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 „Sonnenfarm Klein Vielist“, Gemeinde Grabowhöfe

Hier: Beteiligung nach § 4 Absatz 1 BauGB

Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011.

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- Vollmacht der Gemeinde Grabowhöfe vom 18.08.2023
- vorhabenbezogener Bebauungsplan (M 1 : 4.000), Vorentwurf, Stand: 12.07.2023
- Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplans, Stand: 12.07.2023

1. Planungsinhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grabowhöfe hat in ihrer Sitzung am 01.12.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Sonnenfarm Klein Vielist“ beschlossen. Ziel der Planung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf derzeit landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen. Dazu soll ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung: „Photovoltaik (SO PV)“ festgesetzt werden.

Der ca. 143 ha umfassende Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Klein Vielist, Flur 1, ganz oder teilweise die Flurstücke 77/1, 77/2, 56/1, 57/1, 58/1, 59/1, 61/1, 62/1, 63/1, 64/1, 65/1, 66/1, 67/1, 69/1, 71/1, 72/1, 73/1, 74/1, 75/1, 76/1, 79/1, 80/1, 81/1, 82/1, 84/1, 85/1, 70/1 und 83/1.

Zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde am 27.05.2022 ein Antrag auf Zielabweichung beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit gestellt. Zu diesem liegt gegenwärtig kein Bescheid vor.

2. Im Ergebnis der Prüfung der Unterlagen ist Folgendes festzustellen:

2.1 Für die landesplanerische Beurteilung sind folgende raumordnerische Erfordernisse von Belang:

Gemäß Programmsatz **5.3(1) LEP M-V** soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substanziellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.

Gemäß Programmsatz **4.5(2) LEP M-V, als Ziel der Raumordnung**, darf die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.

Gemäß Programmsatz **5.3(9) LEP M-V Absatz 1** und Programmsatz **6.5(4) RREP MS** sollen für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen laut LEP M-V effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden. Die entsprechenden Anlagen sollen dabei laut RREP MS wesentlich zur Schaffung regionaler Wirtschaftskreisläufe beitragen.

Gemäß Programmsatz **6.5(6) RREP MS** sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.

Von Freiflächenphotovoltaikanlagen freizuhalten sind:

- Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege
- Tourismusschwerpunkträume außerhalb bebauter Ortslagen
- Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Neubrandenburg-Trollenhagen
- Regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie
- Eignungsgebiete für Windenergieanlagen. **(Ziel der Raumordnung)**

Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen außerhalb der aufgeführten freizuhaltenden Räume, Gebiete und Standorte sind insbesondere sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft zu berücksichtigen.

Gemäß Programmsatz **5.3(9) Absatz 2 LEP M-V, als Ziel der Raumordnung**, dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Gemäß der Programmsätze **4.5(3) LEP M-V** und **3.1.4(1) RRREP MS** liegt das Vorhaben in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Hier soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen.

Gemäß Programmsatz **4.6(4) LEP M-V** liegt das Vorhaben in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus. Hier soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen.

Gemäß Programmsatz **6.5(9) RREP MS** sollen bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, Energieumwandlung und des Energietransportes bereits vor Inbetriebnahme Regelungen zum Rückbau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen werden.

Gemäß Programmsatz **5.3(4) LEP M-V** sollen die wirtschaftliche Teilhabe an der Energieerzeugung sowie der Bezug von lokal erzeugter Energie ermöglicht werden.

2.2 Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens führt zu folgendem Ergebnis:

Durch die beabsichtigte Nutzungsart Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO PV) wird dem Grundsatz gemäß 5.3(1) LEP M-V entsprochen, dem zu Folge in allen Teilräumen des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden soll und der Anteil erneuerbarer Energien deutlich zunehmen soll.

Die Bodenwerte liegen zwar auf vielen Teilen der Fläche über 40, jedoch nicht über 50. Somit steht das Vorhaben dem Programmsatz 4.5(2) LEP M-V nicht entgegen.

Beim Vorhabenstandort handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche und damit um keinen geeigneten Standort für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage gemäß den Programmsätzen 5.3(9) LEP M-V Absatz 1 und 6.5(4) und 6.5(6) RREP MS. Die verteilnetznahe Anbindung des beabsichtigten Solarparks gemäß 5.3(9) Absatz 1 Satz 4 LEP M-V und der Beitrag zur Schaffung regionaler Wirtschaftskreisläufe gemäß 6.5(4) RREP MS kann anhand der vorliegenden Unterlagen nicht geprüft werden.

Der räumliche Geltungsbereich des angezeigten Bebauungsplanes liegt außerhalb der gemäß 6.5(6) RREP MS von Freiflächenphotovoltaikanlagen freizuhaltenen Raumkategorien und entspricht somit dem Ziel der Raumordnung gemäß Programmsatz 6.5(6) RREP MS. Sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß dem Grundsatz in 6.5(6) Absatz 4 RREP MS werden aus raumordnerischer Sicht ausreichend berücksichtigt.

Gemäß 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Diese mit einem (Z) als Ziel der Raumordnung gekennzeichnete Festlegung ist eine verbindliche Vorgabe, die letztabgewogen ist bzw. einer Abwägung nicht zugänglich ist. Der Geltungsbereich liegt mehrere hundert Meter östlich der Bundesstraße B108. Damit liegt die Fläche außerhalb des zugelassenen Bereichs und steht Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP-MV entgegen.

Gemäß Karte (M 1 : 250.000) LEP M-V und Gesamtkarte (M 1 : 100.000) RREP MS liegt das Vorhaben in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Laut Antragsteller ist der Nutzen der Fläche, auf Grund der geringen Ertragsfähigkeit, kaum nachweisbar. Da ein Pausieren der landwirtschaftlichen Nutzung die Regeneration des Bodens fördern kann, ist das Vorhaben mit den Programmsätzen 4.5(3) LEP M-V und 3.1.4(1) RRREP MS vereinbar.

Gemäß Karte (M 1 : 250.000) LEP M-V liegt das Vorhaben in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus. Da durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen bezüglich der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung zu erwarten sind, steht die Planung Programmsatz 4.6(4) LEP M-V nicht entgegen.

Gemäß Programmsatz 6.5(9) RREP MS sollen vor Inbetriebnahme von Vorhaben der Energieerzeugung Regelungen zum Rückbau der Anlagen getroffen werden. In der vorliegenden Begründung ist angeführt, dass die Nutzung des Solarparks als Zwischennutzung für einen Zeitraum von maximal 30 Jahren befristet werden soll und nach dem Rückbau des Solarparks eine entsprechende landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich ist. Dazu bedarf es im Fall eines konkreten Vorhabens einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung.

Inwiefern dem Grundsatz zur wirtschaftlichen Teilhabe an der Energieerzeugung und dem Bezug von lokal erzeugter Energie gemäß 5.3(4) LEP M-V entsprochen wird, kann anhand der vorliegenden Unterlagen nicht geprüft werden.

3. Schlussbestimmung:

Der angezeigte vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 9 „Sonnenfarm Klein Vielist“ der Gemeinde Grabowhöfe ist mit dem in Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V festgelegten Ziel der Raumordnung und Landesplanung **nicht** vereinbar. Zudem berührt er die oben genannten Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung gemäß der Programmsätze 5.3(9) LEP M-V Absatz 1, sowie 6.5(4) und 6.5(6) RREP MS.



Peter Seifert
Stellvertreter des Leiters

nachrichtlich per E-Mail:

- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus u. Arbeit M-V, Abt. 5, Ref. 510
- LK Mecklenburgische Seenplatte, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt, SGL Kreisplanung